



Studien- und Prüfungsordnung für das Orientierungssemester „Jump StAArt“ an der Hochschule Aalen (SPO 901)

vom 21. März 2018

Lesefassung vom 21. März 2018

Auf Grund von § 60 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBL. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des LHG vom 23. Februar 2016 (GBL. Nr. 4, S. 108 ff) hat der Senat der Hochschule Aalen am 31. Januar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. März 2018 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 901) zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Studienziele	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung	3
§ 5 Prüfungsaufbau	3
§ 6 Prüfungen	4
§ 7 Credit-Points und Lernumfang	4
§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen.....	4
§ 9 Prüfungsorgane und Zuständigkeiten	4
§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen.....	4
§ 11 Prüfungsarten	5
§ 12 Mündliche Prüfungen.....	5
§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 14 Anwesenheitspflicht.....	6
§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff	6
§ 16 Bewertung der Modulprüfungen	7
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung	8
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen	8
§ 19 Rücktritt und Versäumnis	8
§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 21 Verlust Prüfungsanspruch	9
§ 22 Anrechnung auf Studium und Prüfung	9
§ 23 Modulteilprüfungen	9
§ 24 Modulbeschreibungen	9
§ 25 Zusatzfächer	10
§ 26 Bescheinigung / Transcript of Records	10
§ 27 Ungültigkeit.....	10
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 29 Aufbewahrungsfristen.....	11
§ 30 Beurlaubung	11
§ 31 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)	11
§ 32 Erläuterungen und Abkürzungen.....	11
§ 33 Orientierungssemester	12
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	13

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Orientierungssemester „Jump StAart“ der Hochschule Aalen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Orientierungssemester an der Hochschule Aalen kann zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der „Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren für das Orientierungssemester „Jump StAart“ der Hochschule Aalen“ geregelt.

§ 3 Studienziele

Das Orientierungssemester „Jump StAart“ dient der fachbezogenen Kompetenzförderung zur Studienorientierung und Vorbereitung auf das Studium an der Hochschule Aalen (§ 60 Abs. 1 Satz 6 LHG)

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Orientierungssemester „Jump StAart“ (§ 1 Abs. 1) ein Semester (Wintersemester oder Sommersemester).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Teilleistungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören.
- (3) Die Inhalte eines Moduls im Orientierungssemester sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 15 abzulegen.
- (4) Im Besonderen Teil sind die zu absolvierenden Module nach Art und Zahl bestimmt.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Ein Modul im Orientierungssemester schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen die in einzelnen Modulteilprüfungen abgeprüft werden, so muss dies im besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung eingefügt und in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (2) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 6 Prüfungen

Die Studierenden werden zu Beginn des Orientierungssemesters rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Teilleistungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind informiert.

§ 7 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Die Hochschule Aalen wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. 1 Credit-Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Teilleistungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden.
- (3) Der Arbeitsaufwand für das Orientierungssemester beträgt 30 Credit-Points. Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilmodule wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher Sprache vorgehalten und sind den Studierenden in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 8 Lehr- und Prüfungssprachen

Im Orientierungssemester werden Vorlesungen und Prüfungen grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

§ 9 Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

- (1) Die §§ 10 a – 13 b „Prüfungsorgane und Zuständigkeiten“ der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Aalen, SPO 32, finden analog Anwendung.
- (2) Abweichend zu Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs Elektrotechnik für Entscheidungen bzgl. des Orientierungssemesters zuständig bzw. übernimmt der Prüfungsausschuss des Studiengangs Elektrotechnik die entsprechenden Aufgaben für das Orientierungssemester.

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während des vom Senat der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums, außerhalb der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden über die der Hochschule Aalen zur Verfügung stehenden Online-Verfahren, oder ggf. in schriftlicher Form bis spätestens zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum in der von der Hochschule festgelegten Form an.
- (3) Zu einer Modulprüfung des Orientierungssemesters „Jump StAArt“ zugelassen werden kann nur, wer im Orientierungssemester an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft zugelassen und immatrikuliert ist.

§ 11 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird in den zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen können als
 - a) mündliche Prüfung (PLM),
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS),
 - c) durch Referate (PLR),
 - d) Laborarbeiten (PLL),
 - e) Entwürfe (PLE),
 - f) praktische Arbeiten (PLA)
 - g) Projektarbeiten (PLP) oder
 - h) sonstige Leistungen (PSL) erbracht werden.

Schriftliche Modulprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Ein Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 1 a bis h zusammensetzen.
- (3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Die Modulbeschreibungen sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn sowie in geeigneter Form bekanntgegeben bzw. den Studierenden zugänglich gemacht werden.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Abweichend von Satz 1 können Prüfungsleistungen, für die verpflichtend die Vorlage einer Dokumentation oder einer Ausarbeitung vor der Prüfungsleistung vorgesehen ist, von einem Prüfer abgenommen werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 14 Anwesenheitspflicht

- (1) Für Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet.
- (2) Eine Anwesenheitspflicht – regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder definiertem Teil einer Lehrveranstaltung - kann jedoch in begründeten Einzelfällen im besonderen Teil und der jeweiligen Modulbeschreibung oder auch nur in der jeweiligen Modulbeschreibung verankert werden. Die entsprechende Begründung ist im besonderen Teil oder der Modulbeschreibung aufzuführen.
- (3) Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in der Regel mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung oder definierter Teil einer Lehrveranstaltung anwesend waren. Abweichende Regelungen können in der zugehörigen Modulbeschreibung festgelegt werden. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeverfordernis erfüllen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. definierten Teilen einer Lehrveranstaltung ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig
 - a) als Voraussetzung zur Vergabe von ECTS-Punkten
 - b) zum Nachweis der aktiven individuellen oder kollektiven Mitarbeit der Studierenden bei einer Prüfungsleistung,
 - c) bei Vorkursen / Vorleistungen, die zum Nachweis des Erwerbs von geforderten Kompetenzen und zur Zulassung zu Prüfungsleistungen dienen.
Für den Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Vorlesungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen genügt die Teilnahmeliste der Studierenden.

§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Die Modulprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden während des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Werden in begründeten Fällen Leistungen außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit festgesetzt, so sind die entsprechenden Termine in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. Ebenso sind bei Blockveranstaltungen Ausnahmen des Prüfungstermins möglich. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungszeitraums erfolgt bei Blockveranstaltungen in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters bzw. spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Blockveranstaltung. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekannt gegeben.
- (2) Der vom Senat der Hochschule Aalen beschlossene Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen. Der Prüfungszeitraum findet im Anschluss an das jeweilige Semester in der vorlesungsfreien Zeit statt. Abweichende Regelungen werden vom Senat der Hochschule Aalen beschlossen und öffentlich bekannt gegeben.

- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

§ 16 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Unbenotete Module sind zulässig. Entsprechende Leistungen müssen jedoch mindestens „bestanden“ bewertet sein.
- (3) Teilleistungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) Für die Bewertung der Module sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---|-------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = nicht bestanden | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modul- bzw. Teilleistung (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit-Points im Besonderen Teil gewichtet. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von – bis	Bezeichnung	Definition
1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,6 – 2,5	Gut	good
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 – 4,0	Ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

- (6) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden. Wurde bzgl. der Zusammensetzung der Endnote des Moduls / Teilmoduls eine Gewichtung von Prüfungsleistungen in der entsprechenden Modulbeschreibung definiert, so ist diese nach Berechnung der Modul- / Teilmodulnote bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Modulprüfung / Modulteilprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine Wiederholung von Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Rahmen des Orientierungssemesters ist nicht zulässig.
- (2) Für die Zählung von möglichen Wiederholungsversuchen in einem nachfolgenden Studium an der Hochschule Aalen bleiben Prüfungsversuche im Orientierungssemester „Jump StAart“ unberücksichtigt.
- (3) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Orientierungssemesters „Jump StAart“ erbracht worden sind, können in einem nachfolgenden Studium an der Hochschule Aalen unabhängig davon, ob sie bestanden oder nicht bestanden worden sind, wiederholt werden.

§ 19 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Modulprüfungen, die gemäß § 10 Abs. 2 von den Studierenden angemeldet wurden, ist nicht zwingend.
- (2) Eine Prüfungsabmeldung bzw. die Geltendmachung eines Grundes bzgl. des Versäumnisses einer Prüfung ist nicht erforderlich.

§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (3) Die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Exmatrikulation des Studierenden erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

§ 21 Verlust Prüfungsanspruch

Abweichend zur Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge SPO 32 erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium auch, wenn das Studiensemester des Orientierungssemesters „Jump StAArt“ abgelaufen ist.

§ 22 Anrechnung auf Studium und Prüfung

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studien werden im Orientierungssemester nicht angerechnet.

§ 23 Modulteilprüfungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein. Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Die §§ 15 – 48 gelten für Modulteilprüfungen entsprechend.

§ 24 Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes Modul ist ein hauptamtlich tätiger Professor des Studiengangs als Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulen oder Teilmodulen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden; Ausnahme hiervon ist Abs. 4 sowie § 10 b Abs. 3 Nr. 1. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats kann ggf. regulierend eingreifen.
- (4) Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten möglich:
 - a) Einsatz in Studiengängen
 - b) Form der Wissensvermittlung
 - c) Zugelassene Hilfsmittel
 - d) Lehrinhalte
 - e) Literatur
 - f) Bemerkungen / Sonstiges

§ 25 Zusatzfächer

- (1) Während des Orientierungssemesters dürfen keine Zusatzfächer in anderen Studiengängen erbracht werden.
- (2) Abweichend zu Abs. 1 können Leistungen die speziell für das Orientierungssemester als Zusatzfächer angeboten werden, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss abgelegt werden. Die entsprechenden Leistungen werden den Studierenden zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 26 Bescheinigung / Transcript of Records

- (1) Über die bestandenen Module des Orientierungssemesters wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Transcript of Records ausgestellt. In dem Transcript of Records sind alle Modulnoten aufzunehmen.
- (2) Es trägt das Datum der letzten erbrachten Leistung und wird vom Leiter des Orientierungssemesters „Jump StAArt“ unterzeichnet.

§ 27 Ungültigkeit

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der jeweiligen Notenbescheinigung bzw. Transcript of Records bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 16 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Notenbescheinigung bzw. Transcript of Records bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden. Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die unrichtige Notenbescheinigung bzw. das unrichtige Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der zuständige Modulverantwortliche legt auf Antrag des Studierenden einen Termin zur Prüfungseinsicht fest.
- (3) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (4) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.
- (5) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.
- (6) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 29 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 30 Beurlaubung

Eine Beurlaubung während des Orientierungssemesters ist nicht zulässig. Ausnahme hiervon ist wenn der Studierende dies selbst nicht zu vertreten hat.

§ 31 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist entsprechend anzuwenden.

§ 32 Erläuterungen und Abkürzungen

- (1) Für das Orientierungssemester sind in der Studien- und Prüfungsordnung alle Module bzw. Modulteilprüfungen sowie der zugehörigen Credit-Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen und der Modulnoten aufzunehmen.
- (2) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Modul-, Teilmodul-Nr.	Nummer der Module und Teilmodule
Bezeichnung Modul-, Teilmodul	Bezeichnung der Module und Teilmodule
Art	Art der Module und Teilmodule E: Exkursion, L: Labor, P: Projekt, S: Seminar, Ü: Übung, V: Vorlesung
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
CP	Credit Points (ECTS)

§ 33 Orientierungssemester

- (1) Das Orientierungssemester umfasst ein Semester mit insgesamt 27 Semesterwochenstunden.
- (2) Über die Projekte des Moduls 99100 ist jeweils ein gesonderter Bericht zu erstellen.
- (3) Dauer und Gliederung des Studiums, Module/Teilmodule mit Semesterwochenstunden sowie die entsprechende Vergabe der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Nr.	Modul	Art	SWS	CP
			1	
99100	Praktische Projekte			10
99101	Praktische Projekte (aus verschiedenen Studiengängen werden Projekte angeboten.)	V, Ü	8	10
99200	Mathematik			5
99102	Mathematik	V, Ü	6	5
99300	Physik			5
99103	Physik	V, Ü	5	5
99400	Programmieren			3
99104	Programmieren	V, Ü	2	3
99500	BWL			2
99105	BWL	V, Ü	2	2
99600	Interkulturelle Kompetenz			2
99106	Interkulturelle Kompetenz	V, Ü	2	2
99700	Wissenschaftliches Arbeiten / Arbeitstechniken			3
99107	Wissenschaftliches Arbeiten / Arbeitstechniken	V, Ü	2	3
	Summe SWS		27	
	Summe Prüfungen		6	
	Summe CP		30	30

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Für das Orientierungssemester tritt diese Satzung zum 1. März 2017 in Kraft.

21. März 2018

Gez.

Prof. Dr. G. Schneider

Rektor